

abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

(3) Weitere Regelungen für die innere Ordnung des Verwaltungsrates sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung.

Finanzielle Mittel der Treuhandanstalt

§ 12

Die Treuhandanstalt ist Haushaltsorganisation.

§ 13

(1) Einnahmen der Treuhandanstalt sind:

- a) Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Kapitalgesellschaften, an denen die Treuhandanstalt beteiligt ist,
- b) Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen,
- c) Liquidationserlöse,
- d) Erlöse aus der Übergabe volkseigenen Bodens zur Nutzung,
- e) Einnahmen aus der Emission von Wertpapieren,
- f) sonstige Einnahmen.

(2) Die Treuhandanstalt verwendet die Einnahmen gemäß Abs. 1 auf der Grundlage von Beschlüssen der Volkskammer.

(3) Das Direktorium hat die finanziellen Aktivitäten jährlich abzurechnen.

(4) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen der Treuhandanstalt erfolgt durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Die Berufung der Mitglieder des ersten Direktoriums und seines Vorsitzenden erfolgt direkt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(2) Bis zur Bildung des Verwaltungsrates werden dessen Aufgaben vom Ministerrat wahrgenommen.

§ 15

Schlußbestimmung

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Hans Modrow
Vorsitzender

Zweite Durchführungsverordnung¹

zum Gewerbegesetz

— Gewerbebehörden —

vom 15. März 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gewerbegesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Gewerbebehörden sind staatliche Organe zur Durchsetzung des Gewerberechts. Der Kontrolle der Gewerbebehörden

¹ Erste Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 140)

den unterliegen alle Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerbegesetzes.

§ 2

(1) Gewerbebehörden sind die

1. Gewerbeämter der Räte der Kreise,
2. Gewerbeämter der Räte der Bezirke.

(2) In kreisangehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl ab 10 000 Einwohner können durch Beschluß des Rates der Stadt Gewerbeämter gebildet werden.

(3) Zuständige Gewerbebehörde im Sinne des Gewerbegesetzes sind die Gewerbeämter der Räte der Kreise oder der Räte der Städte.

(4) Die Leiter der Gewerbeämter werden durch Beschluß des zuständigen Rates berufen. Die Berufung der Leiter der Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte erfolgt nach Abstimmung mit dem Leiter des jeweils übergeordneten Gewerbeamtes.

(5) Der zuständige Rat beschließt entsprechend den im jeweiligen Territorium zu erfüllenden Aufgaben über Größe und Struktur des Gewerbeamtes.

§ 3

(1) Die Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte haben folgende Aufgaben:

1. Erfassung und Prüfung der Gewerbeanzeigen,
2. Entscheidung über Anträge auf Gewerbeerlaubnis,
3. Entscheidung über Anträge auf Reisegewerbekarten,
4. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Gewerbegesetzes, und der anderen für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Die Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte haben zur Durchsetzung der Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der anderen für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften das Recht,

1. Kontrollen in den Gewerbebetrieben durchzuführen und dazu Gewerberäume zu betreten, Auskünfte zu verlangen, Geschäftsunterlagen einzusehen,
2. bei Abweichungen von den Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der anderen für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften Auflagen zur Herstellung des rechtlichen Zustandes zu erteilen,
3. Auflagen, Befristungen und Bedingungen in Verbindung mit der Gewerbeerlaubnis zu erteilen,
4. die Gewerbetätigkeit zu untersagen,
5. Gewerbeerlaubnisse zu widerrufen bzw. zurückzunehmen,
6. Reisegewerbekarten zu entziehen,
7. über die Schließung von Gewerbebetrieben zu entscheiden, wenn eine Gewerbeerlaubnis nicht oder nicht mehr vorliegt, die Gewerbetätigkeit untersagt wurde und der Gewerbetreibende die Tätigkeit nicht selbständig einstellt.

§ 4

(1) Der Leiter des Gewerbeamtes kann zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 und der Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 7 Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000 M festsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Folgen der Nichterfüllung der Auflagen bzw. Entscheidung und der Auswirkungen auf die finanziellen Mittel festzusetzen.

(3) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Pflicht, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Pflicht erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Wird die Pflicht nicht in der Frist gemäß Abs. 3 erfüllt, kann das Zwangsgeld festgesetzt werden. Die Festsetzung des Zwangsgeldes bedarf der Schriftform und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Zwangsgeld kann, wenn die im Abs. 3 genannte Pflicht nicht erfüllt wird, wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut schriftlich anzudrohen.

(6) Wird die geforderte Pflicht gemäß Abs. 3 erfüllt, ist Zwangsgeld nicht festzusetzen und festgesetztes Zwangsgeld nicht zu vollstrecken.

(7) Ein Zwangsgeld ist nicht festzusetzen oder zu vollstrecken, wenn der Verpflichtete nachweist, daß er trotz Nutzung aller Möglichkeiten die geforderte Pflicht nicht oder nicht termingerecht erfüllen kann.

(8) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Festsetzung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist das festgesetzte Zwangsgeld auf Ersuchen des Gewerbebeamten nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(9) Die Vollstreckung von Zwangsgeld kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes.

(10) Unterläßt oder verhindert ein Gewerbetreibender die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 7, ist das Gewerbeamt berechtigt, die Maßnahmen unmittelbar selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben und die Erstattung der Kosten zu verlangen.

(11) Die Gewerbeämter ersuchen die Deutsche Volkspolizei um Unterstützung, wenn deren Mitarbeitern bei der Durchsetzung ihrer Entscheidungen Widerstand entgegengesetzt wird oder dies zu erwarten ist.

§ 5

(1) Die Gewerbeämter der Räte der Bezirke geben den Gewerbeämtern der Räte der Kreise und Städte Anleitung und sichern die einheitliche Anwendung des Gewerberechts.

(2) Die Gewerbeämter der Räte der Bezirke sind zuständig für Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 Abs. 1. des Gewerbegesetzes.

§ 6

(1) Das Gewerbeamt informiert die Räte der Städte und Gemeinden sowie die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer über die Anmeldungen.

(2) Bei erlaubnispflichtigen Gewerben hat das Gewerbeamt auch die Organe zu informieren, die entsprechend den Rechtsvorschriften Kontrollaufgaben wahrzunehmen haben.

(3) Das Gewerbeamt übergibt dem territorial zuständigen Kreisamt für Statistik die für die Führung des statistischen Betriebsregisters notwendigen Angaben je Unternehmen (Gewerbe)-Anmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen.

§ 7

Gegen Entscheidungen, die das Gewerbeamt nach dieser Durchführungsverordnung trifft, hat der Betroffene gemäß § 14 des Gewerbegesetzes das Recht der Beschwerde sowie das Recht, Antrag auf Nachprüfung der Verwaltungsentscheidung zu stellen.

§ 8

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow
Vorsitzender

Christa Luit
Stellvertreterin des Vorsitzenden
des Ministerrates für Wirtschaft

Verordnung

über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge

vom 15. März 1990

Zur Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge wird folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Jugendliche in einem Lehrverhältnis.

§ 2

(1) Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliches Entgelt:

1. Bergbau - unter Tage

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	225	240	270	300	330	330

2. Bergbau - über Tage, Metallurgie, Gießereien

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	185	218	263	285	300	300

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	180	195	225	270	300	300

(2) In Betrieben des Bergbaus, der Metallurgie und in Gießereien erhalten dieses Entgelt auch Lehrlinge folgender Berufe:

Facharbeiter für Schweißtechnik, Wirtschaftskaufmann, Finanzkaufmann, Facharbeiter für Datenverarbeitung, Facharbeiter für Datenbereitstellung.

§ 3

Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse einschließlich Lehrlinge in einer Teilausbildung erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliches Entgelt:

1. Bergbau - unter Tage

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	203	218	233	248	263	285

2. Bergbau - über Tage, Metallurgie, Gießereien

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	180	195	210	225	240	263

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	158	173	195	210	225	235